



universität  
wien

Advanced Research School in Law  
and Jurisprudence

# Jahreskonferenz Ars Juris 2025

10. Juni 2025

Schottenbastei 10-16  
1010 Wien



# Programm

**8:30 Uhr**      **Check-In und Empfang**

**9:00 Uhr**      **Begrüßung**

Brigitta Zöchling-Jud

(Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät)

Franz-Stefan Meissel

(Vizedekan und Ars Iuris Sprecher)

**9:15 Uhr**      **Panel I**

Moderation: Michaela Windisch-Graetz

**Unterschiede in der Legalbewährung von Strafgefangenen  
nach intra- und extramuraler Haft**

Cornelia Auer

**Die Insolvenzausnahme bei Betriebsübergang**

Helena Palle

**Aufwandersatz im Arbeitsrecht**

Philipp Bertsch

**10:00 Uhr**      **Kaffeepause**

**10:30 Uhr**

**Panel II**

Moderation: August Reinisch

**Attribution of Cyber Operations Under International Law:  
State Responsibility and Evidence**

Isabella Brunner

**Unilateral Promises in General International Law and  
Investment Law**

Johannes Tropper

**Data Access and Portability:**

**A Taxonomy of European Data Rights**

Yannic Duller

**11:30 Uhr**

**Kaffeepause**

**12:00 Uhr**

**Panel III**

Moderation: Christian Koller

**Freihändige Veräußerungen des Insolvenzverwalters**

Sonja Walcher

**Die Blutspende – Ausgewählte Fragestellungen des  
österreichischen Blutsicherheitsrechts**

Dominique Korbelt

**Lenkungsspielraum und Gestaltungsoptionen für  
abgabenrechtliche Klimaschutzmaßnahmen im  
Verkehrssektor**

Alexander Rimböck

**13:00 Uhr**

**Mittagspause**

**14:00 Uhr**

**Panel IV**

Moderation: Miloš Vec

**Der Fruchterwerb des redlichen Besitzers**

Nikolaus Feldscher

**(Un-)Begrenzt strafen? Die Kumulierung von  
Verwaltungsgeldstrafen und ihre unionsrechtlichen Grenzen**

Tobias Fädler

**Empörung und Tabu: Sexuelle Kriegsgewalt im Völkerrecht des  
späten 19. Jahrhunderts**

Anastasia Hammerschmied

**15:00 Uhr**

**Verleihung der Preise und Ausklang**

# Panel 1

# Dr. Cornelia Auer

*„Unterschiede in der Legalbewährung von Strafgefangenen nach intra- und extramuraler Haft“*

## Betreuung

Prof. Christian Grafl



**Cornelia Auer** hat Rechtswissenschaften an der Universität Wien und der University of Western Australia in Perth studiert. Parallel zum Diplom- und Doktoratsstudium war sie als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin in der Notaufnahme des Universitätsklinikums St. Pölten tätig. Von 2020-2023 war sie Universitätsassistentin in der Abteilung für Kriminologie am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien. In den Jahren 2021 und 2022 war sie zudem wissenschaftliche Projektmitarbeiterin am Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) der Universität Wien. Seit August 2023 ist sie in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz tätig. Ihre Dissertation erschien vor Kurzem im Nomos Verlag.

## Abstract

Die Prävention künftiger Delinquenz wird weitgehend als ein zentraler Zweck der Strafe verstanden. Da die Verhängung einer Freiheitsstrafe immer nur ultima ratio sein darf, ist es, ob der ihr immanenten Eingriffsintensität angezeigt, ihren Einfluss auf das spätere Fortkommen der Straftäter:innen umfassend zu untersuchen. Die Dissertation beschäftigt sich dieser Prämisse entsprechend mit der Frage, wie häufig Personen nach ihrer Entlassung wiederverurteilt wurden und inwiefern die gewählte Vollzugsform als Einflussfaktor für eine spätere Legalbewährung agiert. Im Speziellen widmet sich die empirische Rückfalluntersuchung Unterschieden in der Legalbewährung von Strafgefangenen nach intra- und extramuraler Haft.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen und zur Prüfung der sich aus diesen ableitenden Hypothesen wurde eine österreichweite, quantitative Aktenstudie durchgeführt. Hierzu wurden die Vollzugsakten von insgesamt 900 Personen, die sich in intramuraler Haft in einer Justizanstalt oder in extramuraler Haft im elektronisch überwachten Hausarrest (eüH) befanden, untersucht. Zusätzlich zur Aktenanalyse wurden im Rahmen der Studie auch aktuelle Strafregisterauszüge sowie die dokumentierten Verläufe der eüH-Klient:innen gesichtet. Die so gewonnenen Daten wurden mit Hilfe von uni- und multivariaten Verfahren analysiert und auch hinsichtlich ihrer Beziehung zu anderen, eine Delinquenz begünstigenden oder reduzierenden Faktoren näher untersucht. Als zentrales Ergebnis der Studie kann festgehalten werden, dass die Vollzugsform des eüH einen die Legalbewährung von Strafgefangenen positiv beeinflussenden Effekt zeigt und die extramurale Haft umfassend zur (Re-)Sozialisierung und (Wieder-)Eingliederung von Straftäter:innen in die Gesellschaft beitragen kann.

# Dr. Helena Palle

*„Die Insolvenzausnahme bei Betriebsübergang“*

## Betreuung

Prof. Elisabeth Brameshuber



**Helena Palle** absolviert derzeit die Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgericht Wien. Von 2020 bis 2024 war sie als Universitätsassistentin am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien bei Professor Elisabeth Brameshuber tätig. Im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin von September bis Dezember 2023. Sie studierte Wirtschaftsrecht (LL.M. 2020, LL.B. 2017) und Volkswirtschaftslehre (BSc 2019) an der Wirtschaftsuniversität Wien und der Université Paris-Dauphine. Während ihres Studiums war sie als Studienassistentin bei Professor Martin Spitzer und Professor Georg E. Kodek sowie als studentische Mitarbeiterin und Praktikantin in mehreren renommierten Rechtsanwaltskanzleien in Wien beschäftigt.

## Abstract

Die Dissertation prüft die Unionskonformität der nationalen Insolvenzausnahme vom Betriebsübergangsrecht in § 3 Abs 2 AVRAG. Hierzu wird der europäische Konkursbegriff der Betriebsübergangs-RL ausgelegt sowie die dazu ergangene EuGH-Rechtsprechung umfassend erörtert. Die Voraussetzungen der Insolvenzausnahme auf Unionsebene werden herausgearbeitet, um sodann die Bestimmung des § 3 Abs 2 AVRAG an diesen Kriterien zu messen. Im Ergebnis ist die nationale Insolvenzausnahme nicht richtlinienkonform ausgestaltet, weil Sanierungsverfahren auf den Abschluss eines Sanierungsplans und somit die Fortführung des Unternehmensträgers abzielen. Lediglich Konkursverfahren, bei denen kein Sanierungsplan abgeschlossen wird, erfüllen die Voraussetzung der Vermögensauflösung des Veräußerers und können daher unter Art 5 Abs 1 Betriebsübergangs-RL subsumiert werden.

# Dr. Philipp Bertsch

„Aufwandersatz im Arbeitsrecht“

## Betreuung

Prof. Michaela Windisch-Graetz



**Philipp Bertsch** absolvierte das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (2014-2019). Er erhielt während seines Studiums zwei Leistungsstipendien und war Teilnehmer beim Franz von Zeiller Moot Court aus Zivilrecht sowie beim ersten Seminar der „Jungen Rechtswissenschaften“. Bereits früh im Studium entdeckte er seine Faszination für das Arbeitsrecht. Er sammelte erste Erfahrung als juristischer Mitarbeiter in Anwaltskanzleien und als Projektassistent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht, zunächst für Professor Robert Rebhahn und im Anschluss für Professor Michaela Windisch-Grätz. Ebenso engagierte er sich im Legal Literacy Project und hielt dort Workshops zum Arbeitsrecht ab. Nach Abschluss seines Studiums im März 2019 arbeitete er für knapp ein Jahr als Rechtsanwaltsanwärter der renommierten Kanzlei bpv Hügel sowie im Anschluss daran für vier Jahre als Universitätsassistent von Professor Windisch-Grätz. Er ist seit 2020 Mitglied der Ars Iuris. Seine Dissertation zum „Aufwandersatz im Arbeitsrecht“ wurde von der Heinrich Graf Hardegg'schen Stiftung gefördert. Seit April 2024 ist er Rechtsanwaltsanwärter in der renommierten Arbeitsrechtskanzlei ENGELBRECHT. Sein Doktoratsstudium an der Universität Wien schloss er im Dezember 2024 mit ausgezeichnetem Erfolg ab.

## Abstract

Die Dissertation behandelt den Aufwändersatz im österreichischen Arbeitsrecht. Dieses Thema berührt grundlegende Fragen des Leistungsgegenstandes im Arbeitsverhältnis und erfordert eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Sach- und Rechtsgebieten, von Individualarbeitsrecht über zivilrechtliche Fragen bis hin zum Steuerrecht, von Reisekosten und Dienstkleidung über Ausbildungskosten bis hin zu Homeoffice und Telearbeit. Die Arbeit geht außerdem auf die Rechtslage in Deutschland und der Schweiz ein, da die rechtsdogmatische Aufarbeitung des Aufwändersatzes im Arbeitsrecht dort deutlich fortgeschrittener ist.

Es wird in der Arbeit umfassend aufgearbeitet, dass im Arbeitsverhältnis – mit gewissen Ausnahmen – eine Obliegenheit des Arbeitgebers zu Beistellung der Arbeitsmittel und Tragung der Kosten des Betriebs besteht, die sich aus dem Wesen des Arbeitsvertrags ergibt. Ebenso werden die Voraussetzungen einer Verschiebung dieser Aufgaben auf den Arbeitnehmer untersucht.

Es wird aufgezeigt, dass die herrschende Ansicht, wonach sich im Arbeitsverhältnis ein Aufwändersatzanspruch durch (teilweise analoge) Anwendung von § 1014 ABGB ergibt, zutrifft. Ebenso werden Inhalt und Höhe dieses Anspruchs sowie die Grenzen seiner vertraglichen Abbedingung eingehend untersucht. In der Folge werden die gewonnenen Erkenntnisse auf unterschiedliche Fallgruppen angewendet, beispielsweise Kraftfahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Wohnraum und Infrastruktur bei Arbeitsleistung im Homeoffice. Außerdem werden die Sonderbestimmungen des arbeitsrechtlichen Homeoffice-Pakets aus 2021 und deren Ergänzung durch das Telearbeitsgesetz 2024 untersucht.

## Panel 2

# Dr. Isabella Brunner

*„Attribution of Cyber Operations Under International Law: State Responsibility and Evidence“*

## Betreuung

Prof. Stephan Wittich



**Isabella Brunner** is a Postdoctoral Researcher at the Hague Program on International Cybersecurity at Leiden University. An international lawyer by training, her research and teaching focus on international law in cyberspace and cyber diplomacy. Before joining Leiden University, she worked in both academia and legal practice, including as a Legal Officer at the Austrian Foreign Ministry, where, among other things, she drafted Austria's national position on cyber activities and international law and served as legal advisor to the Austrian delegation in the negotiations of the UN Open-Ended Working Group on Cyber Issues (OEWG). She also worked as a JPO at UNODC, providing legal assistance to the UN Secretariat during negotiations for the new UN convention on cybercrime, and at the University of Vienna and Bundeswehr University Munich as a researcher and lecturer in public international law. Isabella obtained a BA in Korean Studies, her legal diploma and doctorate from the University of Vienna, as well as an LL.M. from NYU, generously supported (among others) by a Fulbright grant.

## Abstract

Attributing cyber operations to a state is a complex and difficult endeavour, owed to unique challenges posed by cyberspace. This includes actors' enhanced anonymity, as well as states' active exploitation of such anonymity to avoid state responsibility. This thesis addresses these complex questions related to attribution and the evidence required for the attribution and provides a comprehensive framework for achieving state responsibility in cyberspace, despite these significant challenges. In particular, the thesis demonstrates that existing international rules, particularly customary rules of attribution, are applicable to these challenges, despite their significant limitations. It further establishes, on the basis of state practice, that an evidentiary framework for attributing cyber operations to states may be emerging. While recognizing the difficulties inherent in attributing cyber operations, the thesis provides a view of how a robust 'cyber responsibility regime' could look like. This includes both direct attribution methods and alternative strategies such as relying on so-called 'due diligence' obligations (i.e. that a state should not allow its sovereign territory to be used for malicious cyber operations directed against other states), resorting to the Security Council, or invoking treaty-based obligations. By presenting detailed analyses, case studies, and practical scenarios, this work serves as a guide for attributing malicious cyber operations to a state and thus to promote responsible state behaviour in cyberspace. Lastly, this thesis not only maps the current legal landscape but also points to future developments, ensuring that state responsibility in the evolving realm of cyberspace and new technologies can be upheld rather than overlooked.

# Dr. Johannes Tropper

*„Unilateral Promises in General International Law and Investment Law“*

## **Betreuung**

Prof. August Reinisch



Johannes Tropper arbeitet als Universitätsassistent (post doc) am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien. Er studierte Rechtswissenschaften und Politikwissenschaft an der Universität Wien. Im Rahmen seines Diplomstudiums nahm er am Jessup International Law Moot Court teil, wodurch seine Leidenschaft für das Völkerrecht geweckt wurde.

Vor seiner aktuellen Tätigkeit war er unter anderem Rechtspraktikant am Landesgericht St. Pölten, Universitätsassistent (prae doc) und Projektassistent für das FWF-Projekt „Rechtsstaatlichkeit im internationalen Investitionsrecht“ an der Universität Wien, Associate Editor für die Oxford Reports on International Law in Domestic Courts sowie studentischer Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof.

Zu seinen aktuellen Forschungsschwerpunkten zählen die internationale Streitbeilegung, insbesondere die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, das Investitionsschutzrecht, das Völkervertragsrecht und einseitige Rechtsakte im Völkerrecht.

## Abstract

The doctoral thesis examines unilateral promises made by one State to another State or to foreign investors. It analyses the conditions under which such promises are protected under general international law and investment law. It also compares the two bodies of law and engages in a process of cross-fertilisation between them. Cross-fertilisation promotes a more consistent approach to promises and allows for the identification of a unified law on promises in international law.

While not all unilateral promises result in commitments protected by international law, some promises do, thereby limiting the promisor-State's sovereignty and its regulatory powers. The thesis argues that a clear distinction can be made between legally binding and non-binding promises in both general international law and investment law. It identifies two lines of cases that establish the binding nature of promises: one focuses on the promisor's intention to be bound; the other emphasizes the reliance of the promisee. The first approach is reflected in the doctrine of unilateral legal acts (general international law) and in umbrella clauses in investment treaties (investment law). The second is embodied in the principle of estoppel (general international law) and the doctrine of legitimate expectations (investment law).

Despite the different emphasis on intention or reliance, the thesis shows that the criteria to identify legally binding promises under these four concepts are largely identical. In practice, there is often little difference between classifying a promise as binding because it expresses an intention to be bound or because reliance on it is considered reasonable. Indeed, there are many similarities among all four concepts. Where inconsistencies exist in the case law on promises, cross-fertilisation between general international law and investment law helps to explain these inconsistencies and to find appropriate solutions to similar legal problems.

# Dr. Yannic Duller

„Data Access and Portability:  
A Taxonomy of European Data Rights”

## Betreuung

Prof. Christiane Wendehorst



**Yannic Duller** absolvierte sein Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und erwarb anschließend den LL.M. im European Private Law an der University of Amsterdam. Nach seinem Studium sammelte er praktische Erfahrungen im Rahmen eines Bluebook Traineeships bei der Europäischen Kommission in Brüssel. Im Anschluss kehrte er an das Institut für Zivilrecht der Universität Wien zurück, wo er unter der Betreuung von Professorin Christiane Wendehorst als Universitätsassistent tätig war und sein Doktoratsstudium begann. Seine Dissertation widmet sich dem Thema „Datenzugangs- und Portabilitätsrechte im europäischen Recht“ und untersucht dabei insbesondere die Systematisierung und regulatorische Funktion dieser Rechte im digitalen Binnenmarkt. In seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit setzte er sich intensiv mit dem europäischen Digitalrecht auseinander. Seit 2024 ist er bei der UNESCO in der Abteilung für Künstliche Intelligenz und Ethik tätig, wo er an internationalen Projekten zur Regulierung und ethischen Steuerung von KI mitwirkt. Der Universität Wien ist er weiterhin als Lehrbeauftragter im LL.M.-Programm Arbeitsrecht sowie im Masterstudium Human Rights verbunden.

## Abstract

Datenzugangs- und Portabilitätsrechte sind in den letzten Jahren zu einem zentralen rechtspolitischen Instrument geworden, mit dem die Europäische Union auf strukturelle Machtasymmetrien in der digitalen Wirtschaft reagiert. Der faktische Datenzugang liegt häufig bei großen Plattformen und datenintensiven Unternehmen – nicht aufgrund rechtlicher Ansprüche, sondern tatsächlicher Kontrolle. Um dieser Schieflage zu begegnen, hat der europäische Gesetzgeber eine Vielzahl neuer Datenrechte geschaffen, insbesondere durch den Digital Markets Act und den Data Act. Diese Rechte setzen an unterschiedlichen Marktversagen an und verfolgen jeweils spezifische Ziele. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit lassen sich bei näherer Analyse übergreifende Strukturen und Konzepte erkennen.

Die Dissertation systematisiert die zentralen Datenzugangs- und Portabilitätsrechte im Unionsrecht und analysiert ihre Voraussetzungen, Zielsetzungen und rechtstechnischen Ausgestaltungen. Auf dieser Basis entwickelt sie ein dreiteiliges Kategoriensystem: (i) Zugangsrechte zu co-generierten Daten, (ii) Zugangsrechte im öffentlichen Interesse und (iii) Portabilitätsrechte im engeren Sinne. Diese Systematisierung ermöglicht es, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehender Rechtsinstrumente klarer herauszuarbeiten, ihre praktische Reichweite besser einzuschätzen und bestehende Regelungslücken zu identifizieren.

Ziel der Arbeit ist es, einen strukturierten Beitrag zur rechtlichen Durchdringung eines dynamischen, bislang jedoch unübersichtlichen Rechtsgebiets zu leisten und Impulse für künftige gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des Datenrechts zu geben.

## **Panel 3**

# Dr. Sonja Walcher

*„Freihändige Veräußerungen  
des Insolvenzverwalters“*

## **Betreuung**

Prof. Andreas Konecny



**Sonja Walcher** ist derzeit Richteramtsanwärterin im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien. Ihre Dissertation verfasste sie als Universitätsassistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien bei Professor Andreas Konecny. Zuvor war sie als unter anderem als Studienassistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht bei Professor Christian Koller tätig.

## Abstract

Die Dissertation untersucht freihändige Veräußerungen des Insolvenzverwalters unter besonderer Berücksichtigung des dabei geltenden Zusammenspiels von Insolvenzrecht, Exekutionsrecht und Zivilrecht.

Nach einer kurzen Abbildung der wenigen gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung freihändiger Veräußerungen widmet sich die Arbeit der Frage, welche Rechts(-grund-)sätze zur Lösung nicht ausdrücklich geregelter Frage- und Problemstellungen heranzuziehen sind. Bis dato wird versucht, bestehenden Unsicherheiten mit einem Denken in Begriffen und Rechtsformen zu begegnen: Da die Veräußerung im Wege eines „privaten Rechtsgeschäfts“ erfolge, gälten allgemeine zivilrechtliche Grundsätze. Bei näherer Betrachtung ist diese Herangehensweise jedoch sowohl methodologisch als auch inhaltlich diskussionswürdig: Einerseits widerspricht sie der herrschenden Ablehnung der Begriffs- zugunsten der Wertungsjurisprudenz. Andererseits zeigt nicht zuletzt ein Blick auf die Rechtsprechung, dass freihändige Veräußerungen des Insolvenzverwalters durchaus Unterschiede zu herkömmlichen privaten Rechtsgeschäften aufweisen, die der Anwendung allgemeinen Zivilrechts entgegenstehen (können). Vor diesem Hintergrund spricht sich die Arbeit für ein von begriffsjuristischen Denkansätzen losgelöstes, auf dem Gesetz bzw gesetzgeberischen Wertungen beruhendes Lösungsmodell aus: Maßgeblich für die Frage nach den bei freihändigen Veräußerungen des Insolvenzverwalters geltenden Rechts(-grund-)sätzen ist nicht, ob sie als privat- oder öffentlich-rechtliche Institute qualifiziert werden, sondern § 1089 ABGB. Die Vorgaben dieser Bestimmung werden ausführlich dargelegt und das daraus abgeleitete Lösungskonzept auf besonders diskutabile Frage- und Problemstellungen angewendet.

# Dr. Dominique Korbel

*„Die Blutspende – Ausgewählte Fragestellungen des österreichischen Blutsicherheitsrechts“*

## Betreuung

Prof. Karl Stöger



**Dominique Korbel** studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Anschließend absolvierte sie die Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien und war in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei als Rechtsanwaltsanwärterin tätig. Zuletzt arbeitete sie vier Jahre lang als Universitätsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien in der Abteilung für Medizinrecht bei Professor Karl Stöger. Im Rahmen dieser Tätigkeit forschte sie auch als Gastwissenschaftlerin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und verfasste ihre Dissertation mit dem Titel „Die Blutspende – Ausgewählte Fragestellungen des österreichischen Blutsicherheitsrechts“. Derzeit ist sie als Rechtsanwaltsanwärterin bei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte in den Bereichen Öffentliches Recht und Gesundheitsrecht tätig

## Abstract

Das Blutsicherheitsrecht steht vor der schwierigen Aufgabe, auf der einen Seite umfassende Infektionssicherheit aller Blutprodukte zu gewährleisten und auf der anderen Seite ein hohes Spendenaufkommen und damit eine flächendeckende Verfügbarkeit von oft lebensrettenden Blutkonserven zu ermöglichen. Die Dissertation untersucht anhand ausgewählter Fragestellungen, ob und inwieweit das BSG diesen Anforderungen gerecht wird. Zunächst wird im ersten Teil der Arbeit ein Überblick über die medizinischen und rechtlichen Grundlagen sowie die Organisation des österreichischen Blutspendewesens gegeben, um die medizinrechtlichen Herausforderungen der Blutspende darzustellen. Im zweiten Teil werden die im Rahmen der BSG-Novelle 2019 getroffenen Maßnahmen zur Steigerung des Spendenaufkommens analysiert. Dazu zählt insbesondere die reduzierte ärztliche Mitwirkung bei mobilen Spendeaktionen und die erweiterten Kompetenzen für diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger. Im Mittelpunkt steht dabei die berufsrechtliche Bewertung des Verhältnisses zwischen dem Arztvorbehalt und den Kompetenzen anderer Gesundheitsberufe. Der dritte Teil widmet sich rechtlichen Vorkehrungen für eine umfassende Blutsicherheit und befasst sich zunächst mit dem Ausschluss von Risikogruppen von der Blutspende als wichtiger Sicherheitsmaßnahme zum Schutz der Blutspendeempfänger. Am Beispiel des Ausschlusses von Männern, die Sex mit Männern hatten (MSM), wird zunächst die Rolle der Grundrechte bei der Spenderzulassung untersucht. Abschließend wird auf die Sicherheitsvorschriften für Eigenblutspenden eingegangen, deren rechtlicher Rahmen bislang unklar erscheint und daher einer detaillierten Betrachtung bedarf.

# Dr. Alexander Rimböck

*„Lenkungsspielraum und Gestaltungsoptionen für abgabenrechtliche Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrssektor“*

## Betreuung

Prof. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger



**Alexander Rimböck** absolvierte sein Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und der University of Edinburgh. In diesem Zeitraum konnte er zudem erste praktische Erfahrungen als juristischer Mitarbeiter bei PFR-Rechtsanwälte sammeln.

Im Anschluss war Rimböck als Universitätsassistent und Projektmitarbeiter am Institut für Finanzrecht tätig und durfte dort das Team von Professor Sabine Kirchmayr-Schliesselberger verstärken. In seiner Zeit am Institut für Finanzrecht erlangte er durch diverse Forschungs- und Publikationsprojekte (bspw. zu Parteispenden, Glücksspielabgaben, Sozialbetrug und klimakontraproduktiven Subventionen) tiefere Einblicke in die weitreichende Spannweite des Abgabenrechts.

Nach dem Abschluss seines Dissertationsvorhabens wechselte Rimböck in die Abteilung für internationale indirekte Steuern im Bundesministerium für Finanzen. Zu seinem aktuellen Tätigkeitsbereich zählen unter anderem die Vertretung Österreichs bei dem „Inclusive Forum on Carbon Mitigation Approaches“ (IFCMA) und der „Joint Working Party on Tax and Environment“ (JWPTXE) der OECD. Außerdem war er auf EU-Ebene in die Verhandlungen zum ViDA-Paket involviert und beschäftigt sich derzeit intensiv mit dem Themengebiet „E-Invoicing und Digital Reporting Requirements“ (DRR).

## Abstract

Bereits im Falle einer globalen Erwärmung um mehr als 1,5 °C ist mit irreversiblen Konsequenzen zu rechnen. Aus diesem Grund muss das weltweite Emissionsniveau so schnell wie möglich abgesenkt werden. Zu diesem Zweck kann inter alia das Abgabenrecht als Lenkungsinstrument eingesetzt werden. In Österreich ist der Verkehrsbereich nach dem Sektor Energie und Industrie aktuell der zweitgrößte Verursacher von Treibhausgasemissionen.

Bei der Besteuerung des Verkehrssektors kam es bis dato lediglich zu einer punktuellen Umsetzung von klimapolitischen Lenkungsmaßnahmen und klimakonttraproduktive Verhaltensweisen werden oftmals weiterhin subventioniert. In der Folge existiert de lege ferenda somit ein erhebliches Potenzial für eine klimafreundlichere Ausgestaltung. Dessen Ausschöpfung erfordert jedoch ein zielbewusstes Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers.

Darauf aufbauend beschäftigt sich die vorliegende Dissertation mit der Frage, welcher Lenkungsspielraum dem Abgabengesetzgeber bei Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrssektor zukommt und wie eine klimafreundlichere Ausgestaltung konkret aussehen könnte. Obwohl die Abgabenerhebung primär auf Einnahmenerzielung ausgerichtet sein muss, ist daneben die Verfolgung nicht-fiskalischer Zwecke zulässig. Der grundsätzlich äußerst weite Gestaltungsspielraum wird jedoch durch das Sekundärrecht, die Grundfreiheiten, das Beihilfenrecht und die Grundrechte eingeschränkt.

Die umfassende Analyse der abgabenrechtlichen Regelungen im Verkehrssektor erstreckt sich auf die Ertragsteuern, die USt, die Energiesteuern, die Transportsteuern, die GrSt und die Bepreisung von Treibhausgasemissionen. Außerdem werden Exkurse zu Straßenmaut- und Benutzungsgebühren sowie Emissionshandels- und Kompensationssystemen vorgenommen.

## Panel 4

# Dr. Nikolaus Feldscher

*„Der Fruchterwerb des redlichen Besitzers“*

## Betreuung

Prof. Franz-Stefan Meissel



**Nikolaus Feldscher** ist Rechtsanwalt in der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Frotz Riedl. Zuvor hat er mehrere Jahre in einer internationalen Wirtschaftskanzlei Erfahrung in den Bereichen Gesellschafts- und Umgründungsrecht, Gesellschafterstreit, M&A, Wirtschafts- und Unternehmensrecht gesammelt. Nikolaus Feldscher hat außerdem einen besonderen Schwerpunkt im Bank- und Privatstiftungsrecht sowie im allgemeinen Zivilrecht. Er publiziert in Fachzeitschriften und verfolgt auch aktuell mehrere Publikationsprojekte. Nikolaus Feldscher studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag. iur. 2018, Dr. iur. 2025), der Wirtschaftsuniversität Wien (LL.B. 2019) und an der University of Oxford (MJur 2021). Für seine Studienleistungen wurde Nikolaus Feldscher mehrfach prämiert, so insbesondere mit dem Heinrich-Klang-Preis (Wien), dem Senior Scholarship (Oxford, Wadham College) sowie mit zahlreichen Leistungsstipendien. Seine Freizeit verbringt er gerne mit seiner jungen Familie, auf Reisen, in der Küche oder in der Natur.

## Abstract

Die Bestimmungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses sind seit dem Inkrafttreten des ABGB unverändert. Das gilt auch für § 330, der dem redlichen Besitzer alle aus einer Sache entspringenden Früchte, sobald sie abgesondert worden sind, und alle anderen schon eingehobene Nutzungen, insofern sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind, zuspricht. Insbesondere aufgrund der zwischenzeitlichen Neuinterpretation des § 1041 als Verwendungsanspruch bestehen heute jedoch zahlreiche offene Fragen zu § 330, die in der Dissertation behandelt werden.

Das 1. Kapitel der Dissertation widmet sich den für die Arbeit relevanten historischen Grundlagen, vom römischen Recht bis hin zu den Kodifikationsentwürfen der Vorgängerentwürfe zum ABGB. Im 2. Kapitel wird der Redlichkeitsbegriff des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses untersucht. Kapitel 3 behandelt in weiterer Folge die Bestimmung des § 330 und die für den Fruchterwerb des redlichen Besitzers maßgeblichen Voraussetzungen. Mangels einer gesetzlichen Definition erfolgt hierbei auch eine detaillierte Aufarbeitung des Fruchtbegriffs, dies mit einzelnen Exkursen in angrenzende Rechtsgebiete wie z.B. das Jagdrecht. Wie auch schon im römischen Recht gilt, dass Früchte Vorteile sind, die aus einer Sache unter Schonung der Substanz hervorkommen. Dies schließt jedoch nicht jegliche Wertminderung im Zusammenhang mit der Fruchtziehung aus, sondern verlangt vielmehr eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sache. Außerdem ist auch der Gebrauchsvorteil einer Sache deren Frucht.

Anschließend wird im 4. Kapitel diskutiert, ob der Fruchterwerb den redlichen Besitzer ungerechtfertigt bereichert. Nach einer Präsentation der unterschiedlichen Lehrmeinungen widerspricht die Dissertation den aktuell vertretenen Ansichten und steht einem bereicherungsrechtlichen Ausgleich des Fruchterwerbs kritisch gegenüber. Schließlich folgt im 5. Kapitel ein Exkurs zum BGB und wird gezeigt, dass sich die Wertungen des deutschen Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses nicht auf § 330 übertragen lassen.

# Dr. Tobias Fädler

*„(Un-)Begrenzt strafen? Die Kumulierung von Verwaltungsgeldstrafen und ihre unionsrechtlichen Grenzen“*

## Betreuung

Prof. Manfred Stelzer



**Tobias Fädler** war von Juni 2020 bis Dezember 2023 Universitätsassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, wo er zuvor schon als Studienassistent gearbeitet hat. Aktuell ist er als verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof tätig. Während seines Diplomstudiums der Rechtswissenschaften erreichte er zusammen mit seinem Team den zweiten Platz des European Law Moot Courts und arbeitete zudem in verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien in Wien. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Verfassungsrecht, im Verwaltungsstrafrecht sowie im Zusammenwirken zwischen Unionsrecht und nationalem Recht. In seinem Dissertationsprojekt beschäftigte er sich mit den unionsrechtlichen Grenzen der Kumulierung von Verwaltungsgeldstrafen.

## Abstract

Im österreichischen Verwaltungsstrafrecht gilt grundsätzlich das Kumulationsprinzip: Begeht eine Person mehrere Verwaltungsübertretungen, sind die entsprechenden Verwaltungsstrafen nebeneinander zu verhängen. Folge einer Strafenkumulierung können mitunter Gesamtstrafsummen sein, die unverhältnismäßig hoch erscheinen. Während dieser Umstand verfassungsrechtlich bislang unbeanstandet geblieben ist, zieht der EuGH in seiner Judikatur der letzten Jahre unionsrechtliche Grenzen. Vor diesem Hintergrund untersucht die Dissertation, inwiefern das Kumulationsprinzip mit dem Unionsrecht und insbesondere dessen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Sanktionen vereinbar ist. Nachdem zunächst das Kumulationsprinzip aus Perspektive des österreichischen Verwaltungsstraf- und Verfassungsrechts dargestellt wird, analysiert die Arbeit die unionsgerichtliche Judikatur zur Verhältnismäßigkeit von (kumulierten) Sanktionen. Dabei wird gezeigt, dass das Unionsrecht einer Strafenkumulierung zwar nicht im Grunde entgegensteht, aber im Detail durchaus Anforderungen an ihre Ausgestaltung aufstellt. Die identifizierten unionsrechtlichen Vorgaben werden schließlich auf das österreichische Verwaltungsstrafrecht übertragen; untersucht wird, wie ihnen *de lege lata* entsprochen werden kann – und wo *de lege ferenda* Handlungsbedarf besteht.

# Dr. Anastasia Hammerschmied

*„Empörung und Tabu:  
Sexuelle Kriegsgewalt im Völkerrecht des späten  
19. Jahrhunderts“*

## Betreuung

Prof. Miloš Vec



**Anastasia Hammerschmied** ist derzeit Fellow am Käte Hamburger Kolleg, Einheit und Vielfalt im Recht, in Münster. Von 2019 bis 2024 war sie Universitätsassistentin am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte bei Miloš Vec. Im September 2024 verteidigte sie ihre Dissertation mit dem Titel: „Empörung und Tabu. Sexuelle Gewalt im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts“.

Sie studierte in Wien und Istanbul Geschichts- und Rechtswissenschaften. Während dieser Zeit sammelte sie praktische Erfahrungen im Bereich des Asyl- und Verfassungsrechts. Nach journalistischen Stationen in Wien und Berlin arbeitete sie bereits 2018 als Studienassistentin am Institut für Rechtsgeschichte.

## Abstract

Die Arbeit behandelt das Verbot sexueller Kriegsgewalt im Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts. Dafür wird zum einen die Völkerrechtswissenschaft auf Debatten zu sexueller Kriegsgewalt untersucht, wobei Abhandlungen zum Kriegsrecht und allgemeine Völkerrechtsmonographien herangezogen werden. Dabei wird auch analysiert, wie Artikel 46 Haager Landkriegsordnung (HLKO) 1899/1907, von der Völkerrechtswissenschaft interpretiert wurde, der die Pflicht normiert, „Ehre und Recht der Familie“ zu achten. Außerdem werden Erwähnungen sexueller Gewalt in Abhandlungen zur Völkerrechtsgeschichte untersucht.

Zum anderen werden Case Studies zu einzelnen Kriegen im 19. Jahrhundert durchgeführt. Hier werden Aussagen zu sexueller Gewalt in Verbindung mit Völkerrecht von verschiedenen Akteur\*innen wie Journalist\*innen, politischen Aktivist\*innen, Politikern, Diplomaten und wiederum Völkerrechtsgelehrten herangezogen. Die untersuchten Konflikte sind der Deutsch-Französische Krieg 1870-1871, die Niederschlagung der Aufstände in Bosnien-Herzegowina und Bulgarien 1875 und 1876, der Russisch-Osmanische Krieg 1877-1878, die Okkupation Bosnien-Herzegowinas durch Österreich-Ungarn 1878 und der Südafrikanische Krieg 1899-1902.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass sexuelle Kriegsgewalt im Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts uneingeschränkt verboten war. An der Entwicklung dieses Verbots waren verschiedenste Akteur\*innen beteiligt. Diese Debatten wurden aber fast ausschließlich im (semi-)kolonialen Kontext geführt, wobei das Empörungspotential sexueller Gewalt besonders hoch war. Sexuelle Gewalt wurde vor allem von Völkerrechtsgelehrten außereuropäischen Soldaten vorgeworfen und diente als Abgrenzungskriterium zwischen *zivilisierter* und *unzivilisierter* Kriegsführung. In europäischen Konflikten galt sexuelle Kriegsgewalt als überwunden und wurde dadurch tabuisiert.